

kannt geworden, der letzte Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, zumal ja nach dem Entwurfe auch die Ausländer mit in Betracht kämen, deren Erben in der ganzen Welt zerstreut sein können. Kaum je wird beim Ableben über die Urheberrechte selbständig letztwillig verfügt. Eine unglaubliche Zersplitterung dieser nachträglich auftauchenden Erbteile wird die Folge sein. Wer soll die Kosten der Aufgebotsverfahren in den vielen geschäftlich gleichgültigen Fällen tragen? Und die Abrechnung selbst, welche Schwierigkeit wird sie bieten! Die allermeisten Werke geben ein Menschenalter nach dem Tode der Komponisten nur noch tropfenweisen Ertrag. Wo ist die Grenze, wo der Ertrag die Unkosten der Aufbewahrung übersteigt? Ist der Verleger berechtigt, die bisherigen Verlagsverluste, sowie die auf seine Kosten hergestellten, für die Vervielfältigung notwendigen Druckvorrichtungen, gestochene Platten u. einzusetzen; ist er verpflichtet, den neuen Verlagsaufwand in diesem Zeitraume allein zu bestreiten? also für Plattenausbesserung, neue Revisionen und Neustich, Druckaufwand bei zweifelhaftem Erfolge?

Es ist unmöglich, über viele Tausende von alten Verlagswerken einzelne Konten zu führen. Wie soll sich das Abrechnungsverhältnis für den formlosen Betrieb des Musikalienhandels gestalten, wenn, wie bei Wegfall des alten § 17 in unzähligen Fällen eintreten würde, Fiskus, Oberrechnungskammer u. formelle Rechnungslegung gezwungen zu fordern haben.

Hierbei ist angenommen, daß die im § 65 erwähnte „Befugnis“, die dem Verleger verbleibt, „die ausschließliche Befugnis“ sein soll, die zuvor angeführt war. Eine Befugnis, die er mit andern zu teilen hätte, würde bei der auferlegten Pflicht wertloser für ihn sein, als die volle Bewegungsfreiheit bei nicht verlängerter Schutzfrist.

§ 66.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines Werkes der Tonkunst steht, auch wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens einem anderen übertragen war, nach dem Ablaufe der bisherigen Schutzfrist dem Urheber zu.

Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Aufführung zulässig, weil die Schutzfrist abgelaufen oder weil das Aufführungsrecht nicht vorbehalten war, so erlangt von dem bezeichneten Zeitpunkt an der Urheber die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung.

§ 67.

Ein Werk der Tonkunst, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen ist, darf ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, wenn bei der Aufführung Noten benutzt werden, die nicht mit dem Vorbehalte des Aufführungsrechts versehen sind. Auf bühnenmäßige Aufführungen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Abänderungsvorschlag:

§ 66 ist zu streichen.

Begründung:

Absatz 1 des § 66 widerspricht der großen Mehrzahl der in den letzten Jahrzehnten abgeschlossenen Urheberrechtsverträge. In den meisten Fällen ist das Urheberrecht als solches, von dem das musikalische Aufführungsrecht nach dem Urhebergesetz von 1870 einen Bestandteil bildet, unbeschränkt, oft unter ausdrücklicher Erwähnung des Aufführungsrechtes für alle Zeiten übertragen worden. Nach diesen Verträgen würde das rückfallende Aufführungsrecht vom Urheber nur dem „andern“, dem er das Recht übertragen hatte, zuzuweisen sein.

Absatz 2 des § 66 erklärt im vollen Gegensatz zu der Handhabung, die bei der Gesetzgebung von 1870 die Neuregelung der Aufführung musikalisch-dramatischer Werke erfahren hat, zunächst die öffentliche Aufführung der Werke zulässig, deren Aufführungsrecht nicht vorbehalten war, um dann von neuem dem Urheber die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung zu geben. Nach den Verträgen gilt daselbe wie für Absatz 1; der Urheber würde nach dem Vertragsrecht die Befugnis dem andern, dem er das Recht unbeschränkt übertragen hatte, zuzuweisen haben, jedenfalls nicht ein vertragsmäßig unbeschränkt abgetretenes Recht selbst oder durch einen dritten ausüben dürfen. Die in beiden Absätzen getroffene Bestimmung einer Vernichtung von durch Leistung erworbenen Rechten, um sie gleich darauf wieder in anderer Hand aufleben zu lassen, kommt etwa der einseitigen Abschaffung von Hypotheken oder Verkaufsverträgen gleich.

Der abenteuerliche Vorschlag dieser einseitigen Regelung beruht auf der, der Regierung gewiß fernliegenden, Absicht, die Verleger zu entrichten, um aus dem Ertrage der den Verlegern entzogenen Vertragsrechte ein eigenes Gebäude zu errichten.

Die Tatsache, daß ein Aufführungsrecht nicht an der Spitze eines Werkes ausdrücklich vorbehalten worden ist, ändert nichts daran, daß der Urheber durch Vertrag endgiltig zu gunsten eines andern seinerseits auf das Aufführungsrecht verzichtet hat. Das Unterbleiben des Vorbehaltes ist nach vielfacher Rücksprache mit den angesehensten Komponisten, vielfach auf deren ausdrücklichen Wunsch erfolgt, weil sie bei dem fakultativen Charakter der einschlägigen Urhebergesetzbestimmung eine Schädigung der Aufführungen fürchteten. Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat namens seiner Mitglieder alles gethan, was er thun konnte, indem er schon frühzeitig, so in seiner Eingabe an den Reichskanzler vom 10. Juli 1885, namentlich für Wegfall dieses Vorbehaltes, „das Gesetz vom 11. Juni 1870, mindestens in den nachbezeichneten Richtungen, einer Revision zu unterziehen und die hierüber aufzustellende gesetzgeberische Vorlage dem nächstversammelten Reichstag zugehen zu lassen“ forderte, und hierbei auch für § 11 der Berner Konvention entsprechenden weiteren Schutz zu erwirken suchte. Diese Witten sind von den Musikalienverlegern öfter wiederholt, aber nie von den Komponisten öffentlich vorgebracht worden. Es lag also die Schuld nicht an den gewerbsmäßigen Verbreitern von Werken der Tonkunst, daß diese durch Entziehung dieser vertragsmäßig erworbenen Rechte, die sie fortdauernd zu stützen suchten, zu strafen wären. Wie die erläuternden Bemerkungen unter Nr. 10 ausführen, war es in der bisherigen Fassung des Gesetzes begründet, daß der Schutz ausblieb. Dieser seit langen Jahren begehrte Schutz soll nun, obgleich seit jener Eingabe fast ebensmäßig von allen Verlegern im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr vergeblich erwartete Revision die Aufführungsrechte erworben worden sind, dem rechtmäßigen Erwerber entzogen werden.

Gegen einen Eingriff des Gesetzes in die vertragsmäßigen Rechte muß deshalb auch bei diesem § 66 Einspruch erhoben werden.

Abänderungsvorschlag:

§ 67 Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Gründe sind bereits bei § 64 dargelegt, der Inhalt dieses Absatzes ist als Ausnahmebestimmung zu § 64 als Absatz 3 bereits vorgeschlagen worden.